



Rundschreiben 08 / 2022

Magdeburg, 23. März 2022

Aktuelle Regeln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Corona-Maßnahmen in Sachsen-Anhalt bis 2. April 2022 verlängert

Sachsen-Anhalt nutzt die vom Bund beschlossene Übergangsregelung im geänderten Infektionsschutzgesetz, um die bisherige Eindämmungsverordnung mit grundlegenden Schutzmaßnahmen um zwei Wochen zu verlängern. Bis zum 2. April 2022 gelten folgende Regelungen:

Maskenpflicht (mindestens medizinischer Mund-Nasen-Schutz):

- im Öffentlichen Personennahverkehr
- in geschlossenen Räumen in Gaststätten
- in Beherbergungsbetrieben
- in Ladengeschäften

Künftig keine Kontaktbeschränkungen:

- Aufgehoben werden die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte.
- Gestrichen werden die zulässigen Personenbegrenzungen für Veranstaltungen, Kulturangebote und Sportveranstaltungen.

2G-/3G-Regel(n):

- Ein freiwilliges 2G-Plus-Zugangsmodell ist möglich, dann können Mindestabstände unterschritten und auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.
- Es besteht keine Verpflichtung mehr zur Anwendung des 2G- oder 2G-Plus-Modells.
- Das 3G-Zugangsmodell gilt z.B. für Veranstaltungen, Innengastronomie, Übernachtungen.
- Gesundheitsministerium hat Liste zu 2G-Plus-Modell/3G-Modell erstellt (siehe Anlage).

Testpflicht:

- Für Jahr- und Spezialmärkte im Freien entfällt die Testpflicht.
- Schülerinnen und Schüler müssen sich weiterhin mittels Selbsttest an mindestens drei Tagen pro Woche auf das Coronavirus testen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Änderungen des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet

Am 18. März 2022 hat der Bundestag Änderungen des Infektionsschutzgesetzes im Hinblick auf die Corona-Pandemie verabschiedet. Der Bundesrat hat hierfür grünes Licht gegeben. Wichtige Änderungen sind:

- **Wegfall der 3G-Regel am Arbeitsplatz,**
- **Entfallen der Homeoffice-Angebots-Pflicht,**
- **Wegfall der 3G-Regel im ÖPNV.**

Damit müssen Arbeitgeber künftig von ihren Beschäftigten vor Betreten der Betriebsstätte **nicht mehr prüfen**, ob diese geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Die entsprechende Regelung in § 28b Infektionsschutzgesetz wurde ersatzlos gestrichen. 3G-Zugangsregeln nach anderen rechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

Auch sind Arbeitgeber, dort wo es möglich ist, nun **nicht mehr verpflichtet**, ihren Arbeitnehmern mobiles Arbeiten von zu Hause anzubieten. Diese Regel in § 28b Infektionsschutzgesetz wurde ebenfalls aufgehoben.

In Bussen und Bahnen des ÖPNV ist ein 3G-Nachweis künftig **nicht mehr erforderlich**. Die Maskenpflicht allerdings bleibt bestehen. Diese gilt gem. Eindämmungsverordnung weiterhin.

Corona-Arbeitsschutzverordnung bis 25. Mai 2022 verlängert

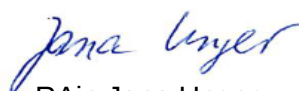
Die ursprünglich bis zum 19. März 2022 geltende Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde vom Bundeskabinett abermals verlängert. Folgende Regelungen gelten **ab dem 20. März 2022**:

- Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Corona-Test anbieten.
- Betriebsbedingter Personenkontakt ist weiterhin zu vermeiden. Insbesondere die gleichzeitige Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen ist zu vermeiden. Es ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können.
- Die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken.
- Ferner muss der Arbeitgeber den Beschäftigten ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.
- Er hat die Beschäftigten über eine Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären bzw. über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.
- Die Basisschutzmaßnahmen werden nicht mehr unmittelbar in der Corona-Arbeitsschutzverordnung vorgeschrieben, sondern durch die Betriebe als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in betrieblichen Hygienekonzepten festgelegt. Dabei sind sowohl das örtliche Infektionsgeschehen sowie die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren, z.B. räumliche Begebenheiten, zu berücksichtigen.

Die Änderungen gelten zunächst **bis einschließlich 25. Mai 2022**.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



RAin Jana Unger
Referentin

Anlage: Liste Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu 2-G-Plus / 3-G in Sachsen-Anhalt (ab 19.03.2022)